

B e r i c h t

über die Regierungsvorlage in Betreff der Ergänzung der Landesvertheidigungs-
Ordnung vom 4. Juli 1864.

Hoher Landtag!

Das Landesvertheidigungsgesetz vom 4. Juli 1864 hatte als ein neues Institut noch seine Probe zu bestehen, und es hat dieselbe im Laufe dieses Jahres auch bestanden. Es haben sich hierbei begreiflicherweise manche Lücken und Mängel zu erkennen gegeben, worunter die Regierung insbesondere jenen bezeichnet und heraushebt, daß die einzelnen Compagnien sowohl im Frieden als auch insbesondere im Kriege ohne eigentliche Verbindung mit einander, daher ohne die nöthige moralische Einheit auftreten, indem sie bald da bald dort größeren Truppenmassen zugetheilt ver-
einzelnd kämpfen.

Diese Wahrnehmung bestimmte wohl die Regierung mit dem vorliegenden Gesetzesvor-
schlage, als einem Nachtrage zum Landesvertheidigungsgesetze hervorzutreten, da nicht ge-
lungen werden kann, daß die Zusammenfassung mehrerer Compagnien zu einem Bataillon den erwähnten
Uebelständen abhelfen wird.

Die Regierung hat auch faktisch bereits wie bekannt im letzten Kriege die zerstreut feh-
tenden Compagnien unter Bataillonscommandanten zusammen gefaßt, wobei sich jedoch der erneute
Uebelstand ergab, daß Compagnien aus den entlegensten Bezirken vereinigt werden mußten; auch
fehlte wohl hierzu ein Anhaltspunkt im Gesetze.

Im Ganzen genommen wird man wohl die Zweckmäßigkeit gegenüber einer solchen Zusammen-
fassung, besonders wenn sie mit Berücksichtigung der politischen Eintheilung des Landes geschieht,
nicht viel einwenden können, vorausgesetzt daß dadurch dem bürgerlichen Charakter des Institutes
kein Abbruch geschehe.

Das Comité hat nun insbesondere in dieser letzten Richtung den Entwurf reiflich erwo-
gen, und hierbei gefunden, daß im vorliegenden Gesetzesvorschlage dem im §. 1 d. L. V. D. als
Grundlage und Prinzip hingestellten bürgerlichen Charakter des Institutes in mancher Beziehung
zu nahe getreten werde.

Das Hauptaugenmerk des Comites müßte daher — wollte dasselbe nicht geradezu die
Ablehnung der Vorlage vorschlagen, — dahin gerichtet sein, die jenem Grundprin-

zipe widersprechend erscheinenden Bestimmungen derselben daraus zu entfernen, beziehungsweise mit dem §. 1 der L. B. D. in Einklang zu bringen.

Demgemäß hat das Comite nachstehende Abänderungen für nothwendig erachtet.

§. 1.

(Sist zu lesen.)

Dieser §. ist in Vorarlberg, welches eine geschlossene politische Einheit bildet, mit Leichtigkeit auszuführen; die sechs Bezirke des Landes eignen sich vorzüglich dazu, ein selbständiges Bataillon zu bilden.

Diesem Verhältnisse scheint auch in diesem §. Rechnung getragen zu werden. Dennoch glaubt das Comite um jedem Mißverständnisse vorzubeugen folgende Zusätze beantragen zu müssen.

1. „Das mit Rücksicht auf §. 7 der L. B. D. vollständig u. s. w.“ Dieser Zusatz dürfte der größeren Deutlichkeit halber nothwendig fallen.
2. Die zweite Alinea dieses §. hat zu lauten: „Die Zutheilung der Bezirke zu den einzelnen Compagnien und Bataillonen hat in Tirol mit Rücksicht u. s. w.“ . . . zu geschehen; in Vorarlberg bilden die Contingente der sechs Bezirke das Bataillon.“

§. 2.

Um die im §. 5 der L. B. D. gewährte Selbständigkeit des Landes Vorarlberg auch in diesem Nachtragsgesetze besonders zu wahren wird vorgeschlagen nach dem Worte: „Landesverteidigungs-Oberbehörde“ einzusetzen die Worte: „und bezüglich Vorarlbergs mit dem dortigen Comite“. Daß diese Bestimmung nur für Friedenszeiten getroffen ist, findet ihre Begründung wohl darin, daß neben der Unmöglichkeit, dieses Einvernehmen zu pflegen, Se. Majestät der oberste Kriegsherr ist.

Bezüglich der letzten Alinea dieses §. sieht sich das Comite genöthiget, um dem zweifelhaften Ausdrucke „Landesüblich“ eine bestimmte Deutung und eine bestimmte Fassung über die Verpflichtung der Beistellung zu geben, nachstehende Abänderung zu beantragen:

„Im Kriege werden denselben nach Maßgabe der hierüber bezüglich berittener Armeeofficiere bestehenden Vorschriften Dienstpferde von dem Militärärar beige stellt.“

§. 3.

(Bleibt unverändert.)

§. 4.

Die Bestimmungen der Litt. a, b und c. sind zweckmäßig, weil sie dem Landesverteidigungs-Oberkommando Agenden abnehmen, welche dasselbe in beiden Ländern, Tirol und Vorarlberg beinahe unmöglich mit Genauigkeit ausführen könnte; die Litt. d. aber hilft einem längst gefühlten Bedürfnisse ab.

Die Litt. e und f schienen dem Comite jedoch mit Bezug auf die Bürgerlichkeit des

Institutes zu weit zu gehen. Es sollten in dieser Beziehung die dieselbe während §§. 19 u. 21 der L. B. D. möglichst intakt, und der Einfluß des offenbar einen fast ganz militärischen Charakter tragenden Bataillons-Commandanten auf den Krieg beschränkt bleiben.

Das Comité hat dem gemäß diese beiden Punkte folgenbermassen gefaßt und empfiehlt diese Fassung dem h. Hause zur Annahme:

- e. „Im Kriege die Leitung der Hauptmannswahlen statt des Vertrauensmannes; überhaupt die Oberleitung u. s. f. . . .“
- f. „Die Bestätigung der Ernennungen zu Unteroffizieren (§. 21 der L. B. D.); im Falle der Verweigerung derselben hat die Landesvertheidigungs-Oberbehörde zu entscheiden.“

§. 5.

Um auch die Bestimmungen dieses §. mit dem Grundprinzip der L. B. D. in Einklang zu bringen, ist es nothwendig nach dem Worte „Strafgewalt“ (im zweiten Satze des §.) die Worte einzuschalten „unter Offenlassung des Recurses an diese Oberbehörde.“

§. 6.

(Bleibt unverändert.)

B r e g e n s , den 22. Dezember 1866.

Der Obmann: Carl Ganahl.

Der Berichterstatter: Seyffertig.

... zu sein. Es sollen in dieser Beziehung die dieselbe nachheren §. 19 u. 21 der ...
... und der ... des ... einen ... im ...
... auf den ...

Das Komitee hat dem Gemisch die beiden Punkte folgenden Wortlaut gegeben und empfahl
dieses Kommando dem ...

Im ... die ... der ...
überhaupt die ...

Die ... der ... in ...
im Falle der ...
... zu ...

§. 2.

Um auch die ... dieses §. mit dem ...
... nach dem ...
... unter ...

§. 3.

(bleibt unvollständig)

... von 22. September 1866

Der ... : Carl ...

Der ... : ...